

Statuten des Elternvereines am 1. Wiener Ballsporgymnasium

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „*Elternverein am 1. Wiener Ballsporgymnasium*“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Elternverein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit am 1. Wiener Ballsporgymnasium sowie überhaupt Bildung, Sport und Kultur zu fördern.

§ 3 Mittel des Vereins

1) ideelle Mittel (Tätigkeiten)

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen die nachfolgenden Tätigkeiten:

- a) Mitwirkung an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation;
- b) Unterstützung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule;
- c) Wahrnehmung der den Elternvereinen aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten;
- d) Unterstützung der Schule, von Mitgliedern des Vereines sowie von Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten;
- e) Abstimmung der erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule;
- f) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen bei besonderen Anlässen (z.B. bei Schulveranstaltungen);
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften informativer, bildender, gesellschaftlicher, sportlicher und ähnlicher Art;
- h) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde;
- i) Errichtung und Betrieb einer Homepage;
- j) Anschaffung von Sportgeräten;
- k) Errichtung, Anmietung und Betrieb von Sportanlagen;
- l) Förderung und Unterstützung von internationalen Kooperationen mit Sport- und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen;
- m) Mitgliedschaft in Interessensvertretungen, Dach- und Fachverbänden.

2) finanzielle Mittel (Einkunftsquellen)

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Flohmärkte und Basare;
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln);
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- g) Veranstaltungen;
- h) Werbung jeglicher Art;
- i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- l) Zinserträge und Wertpapiere;
- m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- o) Erträge aus Beteiligungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Eltern und Sorgeberechtigte von Schülern sein.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, Tod oder mit dem Ende des Schuljahres, in dem das Kind aus der Schule ausscheidet,
 - b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat sowie
 - c) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie
 - c) in den Elternausschuss und/oder Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Vereinszweck zu fördern und
- b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung, vor der ersten Hauptversammlung jedoch vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Elternausschuss,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) und das Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt, erstmals jedoch im ersten der Vereinsgründung folgenden vollen Schuljahr 2014/2015.

2. Die Einladung der Mitglieder hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Ein Aushang im Schulhaus oder auf einer Homepage des Vereines oder der Schule gilt als ausreichend.

3. Die ordentliche Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist unter § 15 gesondert geregelt.

5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

6. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obleute und der Kassierin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
- b) die Wahl des Vorstandes, von zwei Rechnungsprüfern, sowie von drei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss,
- c) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
- d) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten,

- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
- g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei einem der Obleute eingebracht wurden
- h) sowie die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen, von der Mehrheit der Elternausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder von den Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Obleuten, einem Kassier und dessen Stellvertreter sowie einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, wobei zumindest vier Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis jener Eltern bzw. Obsorgeberechtigten zu wählen sind, deren Kindern einem der mit dem 1. Wiener Ballsportgymnasium kooperierenden Ballsportvereine angehören. Er hat die Geschäfte des Vereins als Kollegialorgan mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
2. Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
3. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt bzw. verpflichtet,

- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- b) für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen,
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren,
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten (bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen),
- e) einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen, wobei das Rechnungsjahr zwölf Monate nicht überschreiten darf (§ 21 Abs. 1 VerG),

- f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG),
- g) eine (außer)ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG),
- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG),
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG),
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen,
- k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln,
- l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen,
- m) sowie Aufgaben an den Elternausschuss zu übertragen.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
2. Den Obleuten obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Hauptversammlung und im Vorstand.
3. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zumindest 2 Obleuten, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zusätzlich vom Kassier oder seinem Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug sind die Obleute berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
6. Der Schriftführer hat die Obleute bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein

oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängenden finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist den Obleuten sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 12 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein. Finanzielle Angelegenheiten, die € 1.000,- übersteigen, müssen vom Elternausschuss genehmigt werden.

2. Die Ausschusssitzungen werden von einem der Obleute, im Nichteinigungsfall vom ältesten einberufen und geleitet. Der Elternausschuss kann sich eine diesem Statut entsprechende Geschäftsordnung geben.

3. Der Elternausschuss ist auf Antrag des Vorstands und, wenn es zehn Mitglieder des Elternausschusses schriftlich verlangen, binnen zwei Wochen einzuberufen.

4. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Elternausschuss nach halbstündigem Zuwarten jedenfalls beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen an andere Vereinsmitglieder sind zulässig.

5. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

7. Beschlüsse des Elternausschusses sind von den Klassenelternvertretern den Eltern der jeweiligen Klasse zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder.

3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.

4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.

2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

3. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

4. Das bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.